



Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann
Tel.: +43 (3612) 2801-220
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-296674/2025-7

Liezen, am 13.11.2025

Ggst.: Landl, Kaiserschild Jagd- und Forstbetrieb GmbH,
Ausweisung des Wildschutzgebietes "Grünbauer",
Revier Schwabltal, Revier Nr. 125 210 625,
jagrechtliche Bewilligung

Bescheid

Spruch:

Gemäß § 51 und 74 c des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird im Bereich Fütterungseinrichtung „Grünbauer“ im Revier Schwabltal, Revier Nr. 125 210 625, der Jagdausübungsberechtigten Kaiserschild Jagd- und Forstbetrieb GmbH, vertreten durch den Jagdwalter Herrn Ing. Markus Brunnhofer die Sperre von Grundstücken im Ausmaß von 56 ha auf den Grundstücken Nr. 342/1, 603/40, 603/101, 603/102, 603/103, 1293, 1294, 1295, 1297 und Teilen der Grundstücke Nr. 603/32, 603/34, 603/39, 603/41, 603/42, 603/121, 1396 und 1399, alle KG 67106 Landl, in der Zeit vom 15.10. bis 10.06. eines jeden Jahres befristet auf die Zeit des Bestandes der Fütterungseinrichtung Grünbauer im Umfang der nachstehenden örtlichen Begrenzung und der kartografischen Darstellung, die einen Bestandteil des Bescheides bildet sowie unter Vorschreibung folgender Auflagen verfügt:

Begrenzung des Wildschutzgebietes:

Die Begrenzung des Wildschutzgebietes verläuft beginnend bei der Zufahrtsstraße zur Rotwildfütterung „Grünbauer“ kurz nach der Franzbauernhöhe auf Grundstück Nr. 603/34 in einer Seehöhe von 915 m der Forststraße zur Spanner Niederalm folgend bis in eine Seehöhe von 970 m. Von hier hangaufwärts Richtung Südosten bis zum Erreichen der Forststraße, weiter über einen Geländerücken Richtung Südwesten bis zum Erreichen einer Forststraße, dieser Richtung Südwesten folgend und weiter Richtung Westen bis zur südwestlichen Ecke des Gatterzauns nördlich des Schwarzkogels auf

8940 Liezen • Hauptplatz 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT152081509100000158 • BIC STSPAT2G

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringung an bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at ersucht.

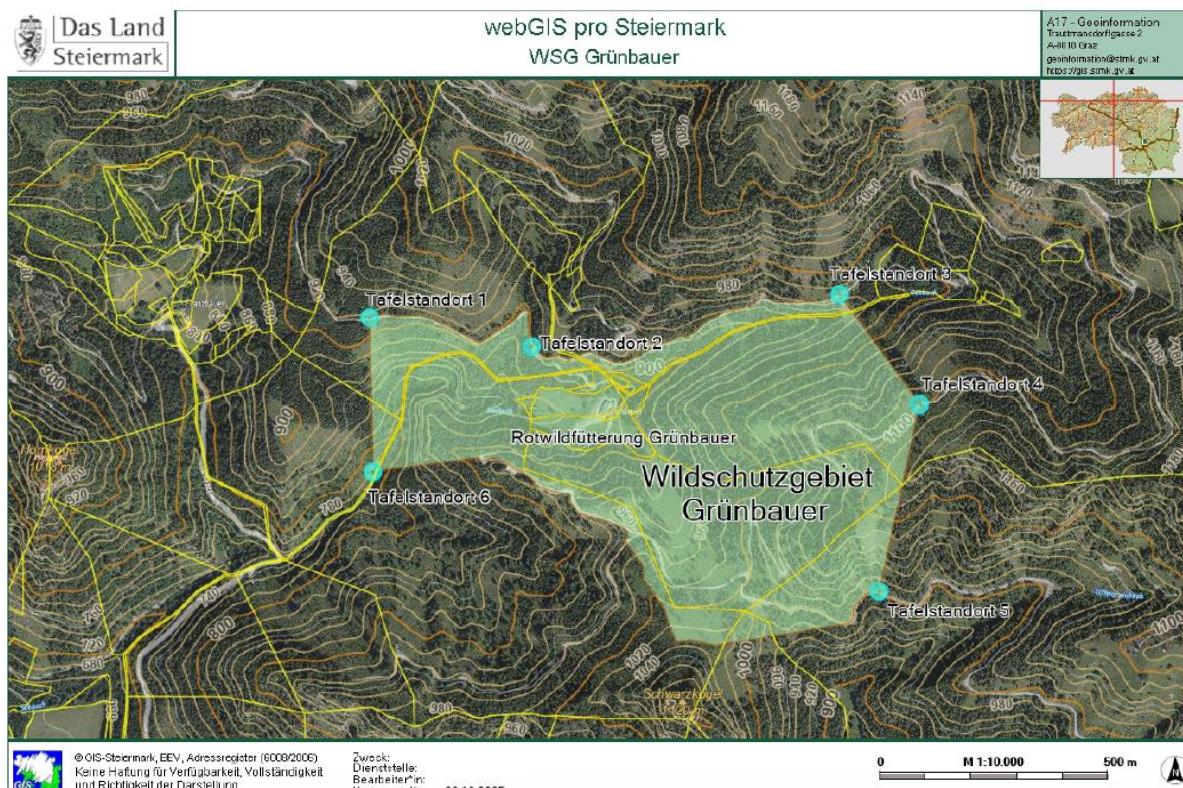
Grundstück Nr. 603/42. Weiter dem Gatterzaun Richtung Westen und Nordwesten bis zum Erreichen der Forststraße und dieser Richtung Nordwesten folgend bis zur Forststraßenkehre in Seehöhe 910 m. Von der Forststraße Richtung Westen hangabwärts bis zum Seebach und nach der Querung des Seebaches weiter hangaufwärts Richtung Norden bis zum Ausgangspunkt.

Auflagen

Das Wildschutzgebiet ist an sechs Stellen mit entsprechenden Hinweistafeln zu kennzeichnen:

1. Auf der Zufahrtsstraße zur Rotwildfütterung kurz nach der Franzbauernhöhe auf Grundstück Nr. 603/34 in einer Seehöhe von 915 m.
2. Bei der Abzweigung des direkten Zufahrtsweges zur Rotwildfütterung in einer Seehöhe von 900 m.
3. Auf der Forststraße zur Spanner Niederalm in einer Seehöhe von 970 m.
4. Auf der Forststraße östlich des Wintergatters in einer Seehöhe von 1.100 m.
5. Auf der Forststraße Schwarzenbach südöstlich des Wintergatters in einer Seehöhe von 1.000 m.
6. Am Rückweg rechtsufrig des Seebaches in einer Seehöhe von 775 m.

Kartografische Darstellung des Wildschutzgebietes „Schneiderhütte“ mit Positionierung der Tafelstandorte:



Kosten

Gemäß dem V Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBI. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung BGBI. I Nr. 50/2025:

1. Landesverwaltungsabgabe gemäß Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016,	
LGBI. Nr. 73/2016 in der geltenden Fassung LGBI. Nr. 60/2024,	
a) Nach TP 56 b) für die Bewilligung	€ 69,90
b) Nach TP A7 für 2 Vidierung à € 6,20	€ 12,40
	<hr/> € 82,30

Begründung:

Mit der Eingabe vom 16.10.2025 hat der Jagdverwalter der Kaiserschild Jagd- und Forstbetrieb GmbH, im Revier Schwabltal, Herr Ing. Markus Brunnhofer, um Ausweisung des Wildschutzgebietes „Grünbauer“ und um die Fütterungseinrichtung „Grünbauer“ angesucht und wurde im Rahmen einer Verhandlung am 16.10.2025 die Ausweisung dieses Wildschutzgebietes abgehandelt.

Durch den jagdfachlichen Amtssachverständigen wurden Befund und Gutachten wie folgt erstattet:

Im Zusammenhang mit der bewilligten Rotwildfütterung/Wintergatter „Grünbauer“ soll das Gebiet des Rotwildwintergatters und ein im Nordwesten, Norden und Südosten angrenzender Bereich für die jährliche Fütterungsperiode vom 15.10. bis 10.06. als Wildschutzgebiet ausgewiesen werden. Jede Störung des Rotwildes bei der Futteraufnahme und im Wintergatter kann zu Schäden in den Waldbeständen im Wintergatter bis hin zum Ausbrechen des Rotwildes aus dem Wintergatter führen. Eine möglichst schadensarme Überwinterung des Rotwildes wird durch die Ausweisung von Wildschutzgebieten um Rotwildfütterungen/Wintergatter unterstützt.

Das beantragte Wildschutzgebiet „Grünbauer“ im Ausmaß von ca. 56 ha umfasst die Grundstücke Nr. 342/1, 603/40, 603/101, 603/102, 603/103, 1293, 1294, 1295, 1297 und Teile der Grundstücke Nr. 603/32, 603/34, 603/39, 603/41, 603/42, 603/121, 1396 und 1399. Alle Grundstücke liegen in der KG 67106 Landl, Gemeinde 61258 Landl. Das Wildschutzgebiet liegt um die Rotwildfütterung „Grünbauer“ und umfasst den Zufahrtsbereich der Rotwildfütterung, die Fläche des Rotwildwintergatters sowie einen im Nordwesten, Norden und Südosten angrenzenden Bereich.

Aus jagdfachlicher Sicht ist die Ausweisung des Wildschutzgebietes „Grünbauer“ in Verbindung mit der jagdrechtlichen Genehmigung der Rotwildfütterung/Wintergatter „Grünbauer“ für die Dauer der jährlichen Fütterungsperiode, das ist der 15.10. bis 10.06., zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Rotwildfütterungsbetriebes und der damit beabsichtigten schadensarmen Überwinterung des Rotwildes, erforderlich. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Wildschutzgebietes „Grünbauer“ liegen aus jagdfachlicher Sicht vor.

Zur Verhandlung am 16.10.2025 war die Ausweisung dieses Wildschutzgebietes kundgemacht und die zu hörenden Stellen nämlich die alpinen Vereine, die Umweltanwaltschaft, der Bezirksjägermeister sowie ein Vertreter der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft wurden geladen. Es wurden keine negativen Stellungnahmen zur Ausweisung des Wildschutzgebietes abgegeben, weshalb die Zustimmung angenommen wird.

Gemäß § 51 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBI. Nr. 23/1986 in der aktuellen Fassung LGBI. Nr. 31/2025, kann die Behörde über Antrag der/des Jagdausübungsberechtigten im Bereich von genehmigten Wintergattern, genehmigten Fütterungsanlagen und dazugehörigen Einstandsgebieten, in Überwinterungsgebieten von frei überwinternden Rot-, Gams- und Steinwild sowie im Bereich von Brut- und Nistplätzen und Überwinterungsgebieten des Auer- und Birkwildes, Schnee- und Steinhuhns, nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin/des Bezirksjägermeisters, der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft und der örtlich bestehenden alpinen Vereine, die zeitlich und örtlich auf das notwendige Ausmaß zu beschränkende Sperre von Grundflächen zum Zwecke der Ausweisung von Wildschutzgebieten verfügen, wenn dies zum Schutz der Lebensgrundlage des Wildes und zur Vermeidung von Wildschäden als Folge der Beunruhigung des Wildes durch den Menschen unerlässlich ist. Dem Antrag ist eine fachliche Begründung, ein Lageplan sowie die Zustimmung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers, auf deren/dessen Grund das Wildschutzgebiet ausgewiesen werden soll, insbesondere hinsichtlich der Flächengröße, bei Schalenwild auch die Höhe des Überwinterungsstandes, beizulegen.

Da gegen die Ausweisung des Wildschutzgebietes keine negativen Vorbringen bei der Behörde eingelangt sind, weiters eine positive Beurteilung des jagdfachlichen ASV vorliegt, konnte dem Antrag des Jagdausübungsberechtigten vollinhaltlich gefolgt werden.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen **Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde **zu bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehr und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen. Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann
(elektronisch gefertigt)

Hinweis für die Kaiserschild Jagd- und Forstbetrieb GmbH:

Gebühren:

Neben den Verfahrenskosten (siehe Bescheid Seite 3) sind aufgrund der Bestimmungen des Gebührengesetzes BGBI. Nr. 267/1957 in der derzeit geltenden Fassung nachstehende angeführte Bundesgebühren zur Einzahlung zu bringen:

1. für den Antrag vom 16.10.2025	€ 21,00
2. Für den Lageplan 2x	€ 12,00
	€ 33,00

Unter Zugrundelegung der Kosten und Gebühren werden Sie daher ersucht, den Gesamtbetrag in der Höhe von **€ 115,30** an die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT152081509100000158; BIC STSPAT2G, **Verwendungszweck GZ: BHLI-296674/2025** binnen 14 Tagen so einzuzahlen oder zu überweisen, dass der Name des Zahlungspflichtigen und der Verwendungszweck eindeutig

erkennbar sind, dem Empfänger keine Kosten entstehen und der Betrag in voller Höhe auf dem Konto des Empfängers einlangt.